LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Ordnung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Westermann, Sascha Datum: 06.11.2023	**Beschlussvorlage**	**2023/372**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Einführung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Produkt/e:
128-000 Katastrophenschutz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	21.11.2023	Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten
Ö	27.11.2023	Kreisausschuss
Ö	30.11.2023	Kreistag

Anlage/n:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Beschlussvorschlag:
Der Landkreis Lüneburg führt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen zum 1. Januar 2024 ein.

Sachlage:
Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim –als untere Katastrophenschutzbehörden- (§2 Abs. 1 NKatSG). Kostenträger hierfür sind die unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleiches gedeckt (§ 31 Abs. 1 NKatSG). Die öffentlichen und privaten Träger tragen die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten (§ 31 Abs. 2 Satz 1 NKatSG). Als freiwillige Leistung bezuschusst der Landkreis Lüneburg die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 NKatSG.

Hierfür stehen jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Bisher war das Antragsverfahren sowie die Mittelvergabe nicht explizit geregelt. Entsprechende Anträge wurden eingereicht und durch die Verwaltung individuell geprüft. Anschließend erging ein Beschlussvorschlag in den Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten sowie darauffolgend in den Kreisausschuss. Dieses

Verfahren soll nun effizienter, einheitlich und für einen fest ausgewählten Kreis von Antragsberechtigten im Katastrophenschutz definiert werden. Durch diese Richtlinie wird das Zuwendungsverfahren reglementiert und die Hilfsorganisationen können damit besser planen. Des Weiteren können die Beschaffungsmaßnahmen schneller umgesetzt und Angebotsfristen eingehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen im Landkreis Lüneburg zum 01. Januar 2024 einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- ☐ im Haushaltsplan veranschlagt
- ☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- ☐ durch Mittelverschiebung im Budget
  Begründung:
- ☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- ☐ keine wesentlichen Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen (Begründung)
- ☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

R i c h t l i n i e
über die Gewährung von Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Der Katastrophenschutz obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim –als untere Katastrophenschutzbehörden- (§2 Abs. 1 NKatSG). Kostenträger hierfür sind die unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Kosten werden im Rahmen des Finanzausgleiches gedeckt (§ 31 Abs. 1 NKatSG). Die öffentlichen und privaten Träger tragen die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten (§ 31 Abs. 2 Satz 1 NKatSG).

1.2 Der Landkreis gewährt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 NKatSG nach Maßgabe dieser Richtlinie den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Zuwendungen für Maßnahmen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

1.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist der als Anlage zu dieser Richtlinie schriftliche Antrag.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt und damit Zuwendungsempfänger sind

- das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Lüneburg e.V.
- der Arbeiter-Samarita-Bund, Kreisverband Lüneburg
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Nordheide e.V. (Bereich LK Lüneburg)

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Gefördert werden

- Ausrüstungsgegenstände die für die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz geeignet und erforderlich sind,
- Fahrzeuge, wenn sie für Zwecke des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

3.2 Bei Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn sie eine maximale Laufleistung von 30.000 km haben und nicht älter als drei Jahre sind. Die Fahrzeuge dürfen nicht von einem anderen Ort-, Kreis- oder Landesverband der eigenen Organisation erworben werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

4.2 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90% der Gesamtkosten. Die Differenz ist als Eigenanteil zu leisten.

4.3 Die Zweckbindungsdauer ist an die Abschreibung zu koppeln.

5. Verfahren

5.1 Die Zuwendung wird auf Antrag bewilligt. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Unterlagen enthalten. Die Angaben sind im Antrag aufzuführen und entsprechende Angebote sind beizulegen.

5.2 Die Zuwendungsanträge gemäß Ziffer 1 Abs. 3 dieser Richtlinie sind dem Landkreis jeweils bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres vorzulegen.

5.3 Die Entscheidungsempfehlung über die Mittelvergabe obliegt dem Fachdienst Ordnung (41) des Landkreises Lüneburg.

5.4 Der Antragsteller erhält zu jeder gewährten Zuwendung einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

5.5 Mit den Beschaffungsmaßnahmen darf erst nach dem Bewilligungsbescheid begonnen werden.

5.6 Die Mittel können abgerufen werden, sobald dem Antragsteller Rechnungen in Höhe des Zuwendungsbetrages vorliegen. Die Anforderung von Abschlagsbeträgen ist möglich.

5.7 Die Zuwendungsempfänger haben rechtzeitig bis zum 15.11. eines Jahres einen Antrag auf Übertragung der Haushaltsmittel zu stellen, wenn die geförderte Beschaffungsmaßnahme nicht wie vorgesehen bis zum 31.12. eines Jahres abgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte der im Zuwendungsbescheid genannte Bewilligungszeitraum eingehalten werden.

5.8 Die Zuwendungsempfänger haben sechs Monate nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Haushaltsvorbehalt

6.1 Der Landkreis entscheidet nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel über die Anträge. Übersteigen die beantragten Zuwendungen den Haushaltsansatz, wird mit Beteiligung der Antragsteller eine Prioritätenliste erstellt. Hierbei haben Ersatzbeschaffungen grundsätzlich die erste Priorität.

6.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung einer Zuwendung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

7.1 Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.